

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00004

vom 15. August 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2019.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00004 du 15 août 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00004 del 15 agosto 2005

Erwägungen

E. 1.1

Y.____ (folgend: Versicherte), geboren 1962, war vom 17. August 1999 bis zum 30. September 2005 als Mitarbeiterin Gastronomie bei der X.____ tätig und in dieser Eigenschaft bei der X.____ -Pensionskasse be rufsvorsorgeversichert (Urk. 2/15/10), als sie am 30. April 2004 in der Bade wanne ausrutschte (Urk. 2/15/9/57) und sich eine Scapulahalsfraktur rechts zuzog (Urk. 2/15/9/56). Nachdem die Suva mit Verfügung vom 15. August 2005 (Urk. 2/15/9/11-12) ihre Leistungen mangels unfallbedingter Beschwerden per 31. August 2005 eingestellt hatte, meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf das Unfallereignis am 9. September 2005 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen (Berufsberatung, med. Ein gliederungsmassnahmen, Rente) an (Urk. 2/15/4). Die IV-Stelle tätigte erwerbli che und medizinische Abklärungen, liess die Versicherte am Z.____ (Gutachten vom 8. November 2007, Urk. 2/15/27/1-40) untersuchen und holte den Bericht der A.____ vom 10. Juni 2008 (Urk. 2/15/32) ein. Mit Verfügung vom 10. Dezember 2008 sprach ihr die IV-Stelle rückwirkend ab 1. August 2007 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu (Urk. 2/15/43). Die hiergegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 28. Juni 2010 (Urk. 2/15/57) in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung vom 10. Dezember 2008 aufhob und die Sache zu weiteren medizinischen Abklärungen an die IV-Stelle zurückwies.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG informierte die Versicherte mit Schreiben vom 22. Februar 2010 über die Bezahlung einer jährlichen IV-Rente (als Vor leistung) in Höhe von Fr. 2'909.-- erstmals per 1. August 2007 (Urk. 2/2/2). Diese wurde mit Schreiben vom 6. Mai 2010 rückwirkend auf 1. August 2007 auf Fr. 3'633.-- erhöht (Urk. 2/2/3).

E. 1.2

In Umsetzung des Urteils des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Juni 2010 wurde die Versicherte am B.____ untersucht (Expertise vom 2. März 2011, Urk. 2/15/63). Mit Verfügungen vom 11. Oktober 2011 (Urk. 2/15/77-78) sprach die IV-Stelle mit Wirkung ab 1. April 2005 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zu und forderte den Betrag von Fr. 18'174.-- für bis 30. September 2011 zuviel ausgerichtete Rentenbetreffnisse zurück. Die hiergegen am 11. November 2011 erhobene Beschwerde zog die Ver sicherte zurück, nachdem ihr mit Beschluss vom 27. März 2012 (Urk. 2/15/84) mitgeteilt worden war, das Gericht sei nach einer ersten Prüfung der vorliegenden Akten zur vorläufigen Auffassung gelangt, dass ihr möglicherweise zu Unrecht eine halbe Rente der Invalidenversicherung ausgerichtet werde und eine Abän derung der angefochtenen Verfügung zu ihrem Nachteil möglich erscheine (Ver fügung des hiesigen Gerichts vom

23. April 2012, Urk. 2/15/86).

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG teilte der Versicherten mit Schreiben vom 4. März 2013 mit, dass die Rente per 1. April 2013 auf eine halbe Rente reduziert werde (Urk. 2/2/4).

E. 1.3

Die IV-Stelle leitete im Jahr 2014 eine Rentenrevisoren ein (Revisionsfragebogen vom 25. August 2014, Urk. 2/15/89) und teilte der Versicherten am 15. Dezember 2014 mit, dass bei einem Invaliditätsgrad von 50 % weiterhin Anspruch auf die bisherige Invalidenrente bestehe (Urk. 2/15/100).

E. 2

Am 25. März 2014 erhob die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Klage gegen die X.____-Pensionskasse, welche sie allerdings wieder zurückzog. Mit Verfügung vom 9. April 2015 des hiesigen Gerichts (Verfahrensnr. BV.2014.00020) wurde der Prozess als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschlossen (Urk. 2/13/29).

E. 2.1

Die Beklagte brachte mit Schreiben vom 8. Juli 2019 vor, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht geklärt sei, wie lange Krankentaggeld ausbezahlt worden sei. Gemäss Klageschrift sei dies bis am 29. Mai 2007 der Fall gewesen, ein entsprechender Beleg sei seitens der Klägerin einzureichen. Die reglementarische halbe Invalidenrente der Beklagten belaufe sich auf Fr. 674.-- pro Monat, vorübergehend einer allfälligen Überentschädigung. Die Vorleistungen der Beklagten seien maximal im Umfang der halben Invalidenrente regressierbar, da ein Regressanspruch nur in dem Umfang gegeben sei, in welchem die Invalidenversicherung eine Invalidität bejahe. Es werde die Einrede der Verjährung erhoben. Der Rückforderungsanspruch sei am 6. Mai 2011 verjährt bzw. es seien jedenfalls alle für den Zeitraum vor dem 17. Dezember 2010 ausgerichteten Leistungen verjährt, da von einer relativen Verjährungsfrist von einem Jahr nach Kenntnis der potentiell regresspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und einer absoluten Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Auszahlung auszugehen sei. Der Regressanspruch belaufe sich demnach auf maximal Fr. 15'061.80 (17. Dezember 2010 bis 31. März 2019) bzw. bis zur Klageerhebung auf maximal Fr. 9'082.50, soweit die Regressforderung nicht bereits vollumfänglich verjährt sei. Ausdrücklich bestritten werde die Höhe der eingeklagten Forderung von Fr. 25'893.82, was dem bis zur Klageerhebung als Vorleistung bezahlten Betrag entspreche. Mangels gesetzlicher Grundlage sei auf die Rückgriffsforderung gemäss Art. 26 Abs.

E. 2.2

Die Klägerin führte demgegenüber aus (Urk. 11), dass sie jeweils innert Jahresfrist nach Kenntnis, dass die Beklagte nicht leisten wolle, respektive nach Kenntnis des Urteils des Bundesgerichts 9C_671/2014 vom 30. Januar 2015, dass die Aktivlegitimation und das Vorgehen betreffend Regressklage geklärt habe, gehandelt und Klage eingereicht habe. Allfällige Verjährungsfristen seien bereits mit der ersten Klage unterbrochen worden, womit die Einrede der Verjährung ins Leere laufe. Sie habe der Versicherten bis Ende März 2019 einen Betrag von total Fr. 31'935.18 bezahlt - dieser sei gesamthaft samt Zinsen zurückzubezahlen. Die Beklagte könne die von der Klägerin bezahlte Summe an ihre Zahlung an die Versicherte anrechnen, so dass die Beklagte aus den anfänglich zu hohen

Zahlungen an die Versicherte nichts zu ihren Gunsten ableiten könne. Die Beklagte wäre ungerechtfertigt bereichert, wenn sie der Klägerin nicht die ganze bis jetzt an die Versicherte bezahlte Summe bezahlen müsste, sich diese aber bei der Bezahlung an die Versicherte anrechnen lassen könnte. In Bezug auf die Verjährung sei von einer Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Kenntnis der definitiv leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung auszugehen. Diese sei erst mit Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2018 festgestellt worden und die Forderung sei entsprechend nicht verjährt.

Das Bundesgericht habe darüber hinaus mit BGE 145 V 18 nur die Frage geklärt, ob ein Verzugszins nach Einreichung der Klage geschuldet sei und die Frage verneint. Entsprechend sei die Frage zur Verzugszinspflicht nicht abschliessend geklärt und es sei ein Zins von 5 % ab dem

E. 3.1

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG erhob am 17. Dezember 2015 erneut Klage gegen die X.____-Pensionskasse und beantragte, es sei die Beklagte zur Zahlung von Fr. 25'893.82 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. März 2010 zu verurteilen, Mehrforderung vorbehalten. Vorfrageweise sei festzustellen, dass die Beklagte gegen über ihrer ehemaligen Versicherten Y.____ leistungspflichtig sei und diese sei zum Verfahren beizuladen (Urk. 2/1). Mit Klageantwort vom 15. April 2016 schloss die Beklagte auf Abweisung der Klage, soweit überhaupt darauf einzutreten sei (Urk. 2/8). Nach Beizug der Akten der IV-Stelle (Urk. 2/15/1-100) hielt die Klägerin mit Replik vom 20. September 2016 (Urk. 2/20) und die Beklagte mit Duplik vom 16. Januar 2017 (Urk. 2/24) an ihren Anträgen fest. Die Duplik wurde der Klägerin am 17. Januar 2017 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 2/25). Mit Verfügung vom 21. September 2017 wurde die Versicherte zum Verfahren beige laden (Urk. 2/26), wozu sie sich nicht vernehmen liess (vgl. Urk. 2/27).

Das hiesige Gericht wies die Klage mit Urteil BV.2015.00084 vom 13. Dezember 2017 ab (Urk. 2/28).

E. 3.2

Die Klägerin erhob hiergegen am 9. Februar 2018 Beschwerde am Bundesgericht, welche das Bundesgericht mit Urteil 9C_158/2018 vom 19. Dezember 2018 gut hiess. Das Bundesgericht stellte fest, dass die Beklagte leistungspflichtig sei, hob den Entscheid des hiesigen Gerichts auf und wies die Sache ans hiesige Gericht zurück, damit es über die Klage vom 17. Dezember 2015 bzw. den geltend gemachten Regressanspruch neu entscheide (Urk. 1). Dazu nahm die Beklagte mit Eingabe vom 8. Juli 2019 Stellung (Urk. 6), während sich die Klägerin am 12. September 2019 äusserte (Urk. 11).

E. 4

BVG kein Verzugszins geschuldet (Urk. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.